



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Movet Vendo AG, CH

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der Movet Vendo AG gegenüber dem Auftraggeber wenn dieser ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Movet Vendo AG. Insbesondere abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit einbezogen, als Movet Vendo AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; im Übrigen wir ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Movet Vendo AG gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. AUFTRAGSERTEILUNG / VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Die Angebote der Movet Vendo AG sind freibleibend und unverbindlich. Mit einer Auftragserteilung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot im Sinne von § 145 BGB ab. Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung von Movet Vendo AG zustande.

2.2 In Aufträgen sind der Auftraggeber als Werbetreibender anzugeben. Insbesondere Aufträge von Werbeagenturen und Werbevermittlern werden nur angenommen, wenn sie gemäß dem ihnen erteilten Agentur- oder Vermittlungsauftrag nachweislich beauftragt und in ihren Aufträgen an die Movet Vendo AG die Werbetreibenden namentlich benannt sind. Nachträgliche Änderungen der Werbekampagne durch den Auftraggeber bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe der Movet Vendo AG.

2.3 Die Movet Vendo AG kann verlangen, dass die Werbeeinhalte (z. B. Motive, Gestaltung) der Werbeträger sieben Kalendertage vor dem vereinbarten Beginn der Kampagne vorzulegen sind. Movet Vendo AG ist berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Auftrages – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen oder bereits gestartete Kampagnen vorübergehend oder endgültig zu stoppen. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die Werbeeinhalte (die Vorlage des Auftraggebers für die Werbemittel) gegen Gesetze, vertragliche oder behördliche Auflagen oder gerichtliche Anordnungen verstoßen oder ihre Veröffentlichung der Movet Vendo AG unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Veröffentlichung insbesondere dann, wenn die Werbeeinhalte fremdenfeindlich, gewaltverherrlichend, menschenverachtend, extremistisch

oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Die Movet Vendo AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Werbeeinhalte vor dem Anbringen der Werbemittel an den AdBikes auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen.

2.4 Bestätigt die Movet Vendo AG die Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werbeeinhalte (der Vorlagen für die Werbemittel), erfolgt damit keine Bestätigung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbeeinhalte (der Gestaltung der Werbemittel), für die allein der Auftraggeber verantwortlich bleibt.

2.5 Das Recht zur Ablehnung oder zur Beendigung von Werbeeinhalten (der vom Auftraggeber gestalteten Werbemittel) steht Movet Vendo AG auch zu, wenn die Anbringung oder Schaltung der Werbemittel der Movet Vendo AG aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist.

2.6 Bei bereits zustande gekommenen Verträgen oder bereits gestarteten Kampagnen hat die Movet Vendo AG für die vorgenannten Fälle (Ziff. 2.3 und 2.5) ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

2.7 Movet Vendo AG ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten Dritte (z. B. Partnerunternehmen, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter) einzusetzen. Die Movet Vendo AG wird diese mit der branchenüblichen Sorgfalt im Hinblick auf eine sach- und fachgerechte Vertragserfüllung auswählen und überwachen.

2.8 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrages selbst auf Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei.

3. LAUFZEIT

Die Werbung wird vom vereinbarten Beginn der Kampagne bis zum vereinbarten Ende der Kampagne auf den Werbeträgern geschaltet, ohne dass es zur Beendigung einer Kündigung bedarf.

4. RÜCKTRITT DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Der Auftraggeber kann bis 30 Kalendertage vor dem Beginn der Kampagne schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat die zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits bei der Movet Vendo AG angefallenen Kosten (z. B. Produktionskosten der Werbemittel) zu erstatten.



5. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten für die Produktion der Werbemittel sind in den Preisen für die Zurverfügungstellung der Werbemöglichkeit mittels der AdBikes und Werbemittel nicht enthalten, sondern werden gesondert berechnet. Preisangaben von Movet Vendo AG sind bis zur vertraglichen Vereinbarung freibleibend und unverbindlich.

5.2 Schaltet ein Auftraggeber bei Movet Vendo AG eine Kampagne, so sind 30% der Vergütung der Kampagne bei Abschluss des Werbevertrags zur Zahlung fällig sind. Die Zahlung des verbleibenden Betrags der Vergütung an Movet Vendo AG hat sieben Tage (e eingehend) vor Beginn der Kampagne zu erfolgen. Eine etwa vereinbarte zusätzliche Vergütung wird von Movet Vendo AG nach Beendigung der Kampagne abgerechnet und ist binnen [10] nach Rechnungszugang zu bezahlen.

5.3 Sofern von Movet Vendo AG auf einen Rechnungsbetrag Rabatt oder Skonto gewährt wird, gilt dies nicht für solche Beträge, die sich nicht auf die Einräumung der Werbemöglichkeit beziehen, sondern für die Herstellung und Anbringung der Werbeträger entstehen. Diese Beträge sind ohne Abzug von Rabatt oder Skonto zu genannten Bedingungen zahlbar.

5.4 Soweit Kosten und Zinsen anfallen, werden Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

5.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Movet Vendo AG über den vollen Betrag verfügen kann. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Die Zahlung gilt dabei erst mit dem Tage der Bezahlung oder Einlösung bzw. endgültigen Gutschrift als erfolgt. Sämtliche bei dem Einzug entstehenden Spesen oder Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.6 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder werden Movet Vendo AG nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die objektive und wesentliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen und durch welche die Zahlungsansprüche von Movet Vendo AG gefährdet werden könnten, kann Movet Vendo AG die Durchführung oder Fortsetzung der Kampagne von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Wird der Aufforderung von Movet Vendo AG nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen einer von Movet Vendo AG zu setzenden, angemessenen Frist nicht erfüllt, so ist Movet Vendo AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

5.7 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt oder mit Gegenansprüchen des Auftraggebers, die im Gegenseitigkeitsverhältnis i.S.v. § 320 Abs. 1 BGB zu unserem Anspruch stehen; das heißt, der Auftraggeber bleibt bspw. berechtigt, bei einem Mangel unserer Leistung einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung bis zur Beseitigung des Mangels oder der Ersatzlieferung, sofern geschuldet, zurückzuhalten.

5.8 Ein Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern die Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. AdBike, WERBETRÄGER

„AdBikes“ sind voll funktionstüchtige Fahrräder mit zwei seitlich angebrachten großen Werbeflächen („Werbeträger“). AdBikes verfügen über eine mit dem Fahrrad kommunizierende App sowie kleinere Anbauten am Fahrrad.

7. ZULIEFERUNG VON VORLAGEN FÜR WERBETRÄGER

7.1 Die Produktion und Montage der Werbeträger gemäß den Vorlagen des Auftraggebers mit seiner Gestaltung und seinen Inhalten erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die technischen Anforderungen an die zu liefernden Daten findet der Auftraggeber auf der Homepage www.werbevelo.de Die Frist zur Lieferung der Daten sind mindestens zehn Tage vor Beginn der Kampagne.

7.2 Kann Movet Vendo AG den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Daten für die Werbeträger nicht oder verspätet oder nicht in dem erforderlichen Format oder der erforderlichen Anzahl geliefert worden sind, so entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung, wobei sich Movet Vendo AG ersparte Aufwendungen anrechnen lässt. Stellt der Auftraggeber die Daten für die Werbeträger noch vor Ablauf der Kampagne zur Verfügung, wird sich Movet Vendo AG um deren Schaltung, ggf. für einen verkürzten Zeitraum, bemühen, ohne dass hierauf ein Anspruch des Auftraggebers besteht. Im Falle der Durchführung ist der Auftraggeber Movet Vendo AG zur Zahlung des durch die verspätete oder nicht formatgemäße oder zu geringe Anlieferung entstandenen Sonderaufwandes verpflichtet. Lehnt der Auftraggeber die Durchführung gegen Zahlung des Sonderaufwandes ab, bleibt er gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

8. VERANTWORTLICHKEIT FÜR WERBEINHALTE / RECHTEGEWÄHRUNG

8.1 Für die Gestaltung und Inhalte der Werbeträger, deren Erkennbarkeit und Eignung für Werbezwecke sowie für Werbeinhalte, zu denen Dritte ausgehend von den Werbeträgern weitergeleitet werden, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er steht insbesondere dafür ein, dass diese nicht gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen sowie Urheber-, Marken-, Design- oder sonstige Schutzrechte Dritter verstoßen. Mit Auftragserteilung gestattet der Auftraggeber Movet Vendo AG die Nutzung sämtlicher Rechte, die für die Durchführung der Kampagne notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere alle Nutzungs-, Leistungs-, Schutz- und sonstige Rechte, die zur beauftragten Veröffentlichung der Inhalte durch analoge und digitale Werbemedien erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über die vorgenannten Rechte verfügt und zur Gewährung der Nutzung hieran zugunsten von Movet Vendo AG berechtigt ist. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Werbeträger (insb. deren Gestaltung und Inhalt), die Movet Vendo AG auf Wunsch des Auftraggebers entwirft oder gestaltet, soweit Movet Vendo AG nach den Vorgaben des Auftraggebers gehandelt hat.



8.2 Der Auftraggeber stellt Movet Vendo AG insofern von allen Ansprüchen Dritter frei. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftraggeber Movet Vendo AG unverzüglich und vollständig alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung der Ansprüche und Verteidigung erforderlich sind. Unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche von Movet Vendo AG erstattet der Auftraggeber Movet Vendo AG die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehenden angemessenen Aufwendungen und Kosten. Dies gilt insbesondere im Falle einer erforderlichen Rechtsverteidigung.

9. VERTRAGSSTÖRUNGEN / GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Die Haftung für die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung, Verzögerung, mangelhafte Durchführung oder sonstige Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die Movet Vendo AG nicht zu vertreten hat oder die außerhalb des Einflussbereichs von Movet Vendo AG liegen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt (z. B. Aufruhr, hoheitliche Eingriffe oder Auflagen, Streik, Betriebsstörungen, Witterungsbedingungen, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Werbeflächen durch Dritte), ist ausgeschlossen.

9.2 Movet Vendo AG überprüft Zeit und Ort des Aufenthalts der AdBikes und damit der Werbeträger der Kampagne kontinuierlich, und stellt dem Auftraggeber diese Daten auf anonymisierter Basis auf dessen persönlichem Login zur Verfügung. Bei Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitiger Beendigung, Verzögerung, mangelhafter Durchführung oder sonstiger Störung der Kampagne aus Gründen, die Movet Vendo AG zu vertreten hat, wird Movet Vendo AG anstelle des beeinträchtigten Adbikes oder Werbeträgers nach eigener Wahl eine Ersatzschaltung (i) durch Schaltung auf einem anderen Werbeträger oder durch Verlängerung der Werbeschaltung auf den übrigen Werbeträgern vornehmen oder (ii) eine Gutschrift erteilen. Jede der zwei Maßnahmen erfolgt im entsprechenden Verhältnis des beeinträchtigten Zeitraums zu dem gebuchten Zeitraum je AdBike. Ist auch eine Ersatzschaltung nicht ordnungsgemäß, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine prozentuale Minderung der Vergütung verlangen, oder insoweit vom Vertrag zurücktreten. Sollte der Werbezweck durch eine Ersatzschaltung objektiv nicht mehr erreicht werden können, wird Movet Vendo AG dem Auftraggeber die bereits gezahlte Vergütung für die tatsächlich ausgefallenen oder sonst beeinträchtigten Werbeträger erstatten.

9.3 Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

9.4 Geringfügige branchenübliche Abweichungen der Einräumung der Werbemöglichkeiten mit dem AdBike / Werbeträger bleiben unberücksichtigt. Als geringfügig gelten zeitliche Abweichungen von einem Kalendertag für den Beginn und das Ende der Kampagne. Ebenso unberücksichtigt bleiben geringfügige Unterbrechungen in der Werbemöglichkeit mit dem AdBike / Werbeträger, die durch Reinigungs- und Wartungsarbeiten der AdBikes verursacht werden.

9.5 Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Beendigung der Kampagne, schriftlich unter genauer Darlegung der Beanstandung und Vorlage des Bildmaterials geltend zu machen.

10. RÜCKGABE DES PLAKATMATERIALS / ENTSORGUNG

Nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers sendet Movet Vendo AG die Werbeträger nach Beendigung der Kampagne an den Auftraggeber zurück, sofern der Auftraggeber dies mindestens sieben Kalendertagen vor dem Ende der Kampagne in Textform verlangt. Andernfalls ist Movet Vendo AG zur Entsorgung der Werbeträger nach Beendigung der Kampagne berechtigt.

11. WEITERE HAFTUNG

11.1 Movet Vendo AG haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, bei Übernahme einer Garantie und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Movet Vendo AG nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

11.2 Soweit Movet Vendo AG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder diese Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12. SICHERUNGSABTRETUNG DURCH WERBEDIENSTLEISTER

Ist der Auftraggeber eine Werbeagentur und/oder ein Werbevermittler, tritt er sicherheitshalber an Movet Vendo AG die ihm aus dem Agentur- oder Vermittlungsauftrag gegen seinen Kunden zustehenden eigenen Honorar- und Entgeltansprüche in dem Umfang, in dem die Kampagne von Movet Vendo AG durchgeführt wird, ab. Movet Vendo AG nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, die Forderungen einzuziehen, sofern er sicherstellt, dass der auf Movet Vendo AG entfallende Vergütungsanspruch ordnungsgemäß an Movet Vendo AG bezahlt werden. Kann der Auftraggeber diese Voraussetzung nicht einhalten, ist Movet Vendo AG schriftlich zu informieren, damit Movet Vendo AG die Abtretung offenlegen und die Zahlung aufgrund der Abtretung an sich verlangen kann.

13. GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

13.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Freiburg im Breisgau. Gleiches gilt für den Fall, dass der Geschäfts- oder Wohnsitz des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Movet Vendo AG ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dem Ort seines Geschäfts- oder Wohnsitzes zu verklagen.

13.2 Die Rechtsbeziehungen von Movet Vendo AG zum Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

